



Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 folgende Wasserleitungsgebührenordnung bis auf weiteres verordnet (zuletzt laut **GR-Beschluss vom 29.12.2020 – Aufnahme der Mindest-Wassergebühr 2021** lt. Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018)

## Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Scharnitz

### §1

#### Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindewasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in der Form einer Anschlussgebühr, einer Wasserbenützungsggebühr, einer Zählermiete und bei Bedarf einer Erweiterungsgebühr.

### §2

#### Anschlussgebühr

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr. Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß §2 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung wird hierdurch nicht berührt.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage. Bei Neubauten, Zubauten, Umbauten und bei Wiederaufbauten von abgebrochenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Bei Verwendungsänderung entsteht die Gebührenpflicht mit Verwendungsänderungen insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

### §3

#### Wasserbenützungsgebühr

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen für den laufenden Wasserbezug eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind: der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, sowie für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt. (Bemessungszeitraum)
- 2) Die Wasserbezugsgebühr ist für alle Grundstücke in einem Jahresbetrag zu bezahlen. Der Bemessungszeitraum ist von Oktober bis Oktober (d.h. jeweils 01.11. bis 31.10.)

### §4

#### Erweiterungsgebühr

- 1) Im Falle der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, z.B. Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dgl. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Nutzfläche lt. §5.
- 3) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

### §5

#### Berechnung der Anschlussgebühr

- 1) Die Bemessungsgrundlage ist die Nutzfläche des gesamten Bauwerks. (lt. ÖNORM)
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage für:

a) Wohnfläche	/m <sup>2</sup>	€	3,63	inkl. MwSt.
b) sonstige Flächen	/m <sup>2</sup>	€	2,18	inkl. MwSt.
c) gewerblich gen. Flächen	/m <sup>2</sup>	€	3,63	inkl. MwSt.
gewerblich gen. Flächen über 200 m <sup>2</sup>	/m <sup>2</sup>	€	2,18	inkl. MwSt.
d) landwirtschaftl. gen. Flächen Stall	/m <sup>2</sup>	€	1,09	inkl. MwSt.
landwirtschaftl. gen. Flächen sonstige	/m <sup>2</sup>	€	0,58	inkl. MwSt.
Mindestgebühr von a) bis c)		€	581,38	inkl. MwSt.
Mindestgebühr von d)		€	399,70	inkl. MwSt.

Im Falle von Zubauten, Umbauten, Wiederaufbauten und Verwendungsänderungen entfällt eine Mindestgebühr.

## §6

### Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt € 1,03 inkl. MwSt.
- 3) Bauwasser wird ebenfalls mit Zähler abgerechnet, pro m<sup>3</sup> € 1,03 inkl. MwSt.
- 4) Bei landwirtschaftlicher Tierhaltung wird pro Großvieheinheit (GVE laut Viehzählung) eine Gebührenfreiheit für 17,00 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr gewährt (eine Abrechnung über einen eigenen geeichten Wasserzähler ausschließlich für die Viehhaltung ist Voraussetzung für die Subventionierung).
- 5) Für Sonderbauwerke bzw. für Gebäude, bei denen die Kriterien nach §5 der Wasserleitungsordnung nicht anwendbar sind, ist für eventuell auftretende und in der Gebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle eine auf den voraussichtlichen Bedarf Bedacht nehmende, privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.
- 6) Für alle gebührenpflichtigen Gebäude wird eine Mindestbemessungsgrundlage von 40 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr festgelegt, auch wenn der tatsächliche Wasserverbrauch niedriger ist.
- 7) Die Gemeinde gewährt eine kostenlose Abgabe von Trinkwasser unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Wenn das Wasser aus dem „sogenannten Dorfbrunnen“ fließt und dieser öffentlich allen Bürgern und Gästen zur Entnahme von Trinkwasser zugänglich ist. Der Brunnen ist mit einer Tafel gekennzeichnet, ist vom Gehsteig entlang der B 177 aus frei zugänglich und verfügt über einen Subzähler zur Kontrolle der abgegebenen Wassermenge.
  - b) Wenn für touristische Zwecke und Zwecke im öffentlichen Interesse, die den Scharnitzer Tourismus und die sportliche Betätigung unserer Gemeindeglieder fördern, der Betrieb von Schneekanonen notwendig ist (zum Beispiel für eine auszuweisende Dorfloipe oder die Präparierung des Übungsliftes am Brand, oder das Spritzen eines öffentlich zugänglichen Eislaufplatzes). Ein Subzähler zur Kontrolle der abgegebenen Wassermenge ist ebenso zu installieren.
  - c) Sollte es durch besondere Umstände oder akuten Wassermangel Probleme mit der allgemeinen Trinkwasserversorgung unserer Haushalte geben, so ist diese Versorgung von Mensch und Tier als vorrangig zu betrachten und sind alle anderen Wasserentnahmen umgehend einzustellen.
- 8) Ist ein Gebäude für einen längeren Zeitraum als ein volles Jahr ungenutzt bzw. wird ein Abriss geplant, so ist bei der Gemeinde um Stilllegung des Wasserbezuges anzusuchen. Die Wasseruhr wird von der Gemeinde ausgebaut, der Verbrauch gemäß Zählerstand abgerechnet und der Zugang derart stillgelegt, dass eine Entnahme nicht mehr möglich ist, bis ein neuerlicher Antrag auf Wasserbezug einlangt.

## §7 Zählermiete

Für die Benützung des gemeindeeigenen Wasserzählers ist eine laufende Gebühr von,

für den	3,00 m <sup>3</sup> Zähler	€ 5,09 inkl. MwSt.
für den	7,00 m <sup>3</sup> Zähler	€ 6,69 inkl. MwSt.
für den	20,00 m <sup>3</sup> Zähler	€ 9,45 inkl. MwSt.

pro Jahr zu entrichten.

## §8 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben. Der Vorschreibungstermin wird mit einem eigenen Vorschreibungskalender geregelt.

## §9 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Grundstückseigentümer haften für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

## §10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsgebührenordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Die Wasserbezugsgebühr in Höhe von € 1,03 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch - laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020 - gelangt für den Bemessungszeitraum beginnend ab 01.11.2021 zur Verrechnung.

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin:  
Isabella Blaha



Kundgemacht am: 07.01.2021  
Abzunehmen am: 25.01.2021  
Abgenommen am: **-8. Feb. 2021**